

Lohnrundschriften vom Dezember 2023

■ In eigener Sache: Stand Software im Rahmen der Lohnabrechnung bei HCSM

Ein Jahr der Umstellung liegt hinter uns als Lohnteam der HCSM. Unsere Abrechnungssoftware sowie die Einführung unseres neuen Portals HCSM.digital payroll hat uns alle vor große Herausforderungen gestellt. Durch unser neues Portal stellen wir Ihnen kostenfrei eine digitale Personalakte zur Verfügung. Mit der Nutzung des Portals haben wir eine übersichtliche und nachhaltige Anlieferung von Informationen, was die fristgerechte Verarbeitung der Gehaltsabrechnung gewährleistet und nutzen die Vorteile der Digitalisierung. Wir bieten weiterhin Schulungen für das Portal und die persönliche Unterstützung durch unser Team an.

■ Rechnungsversand der HCSM

Die Rechnungen für den Lohn senden wir Ihnen bereits über unser neues Rechnungsprogramm per Email. Sollte uns keine Email Adresse zur Verfügung stehen, erhalten Sie die Rechnungen weiterhin per Post.

■ Geänderte Auftragsschreiben

Im Zuge der Preisentwicklungen sind wir gezwungen unsere Preise anzupassen. Die neuen Auftragsschreiben mit einer Gebührenanpassung wurden über unsere digitale Signatur-Software Zoho Sign versendet. Sollten Sie noch nicht digital signiert haben, werden wir Ihnen das Schreiben zu Beginn des neuen Jahres per Post zukommen lassen. So ist auch die physische Unterschrift möglich.

■ Änderungen in der Pflegeversicherung

Durch die Änderung in der Pflegeversicherung zahlen alle Arbeitnehmer mit mindestens zwei Kindern weniger Pflegeversicherung. Dazu benötigen wir die Kinderdaten von Ihren Arbeitnehmern. Bitte lassen Sie uns diese, sofern noch nicht geschehen, zukommen.

■ Inflationsprämie

Die Inflationsprämie kann seit November 2022 freiwillig vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer ausgezahlt werden. Die Inflationsprämie muss zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden. Der Begünstigungszeitraum ist zeitlich befristet - vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024. In diesem Zeitraum sind Zahlungen von Arbeitgebern bis zu einem Betrag von insgesamt 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei möglich.

Hierbei handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag, der auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann. Auch Minijobber, Auszubildende und Werkstudenten sind reguläre Arbeitnehmer und dürfen die Inflationsprämie erhalten. Wir bitten Sie darauf zu achten, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz berücksichtigt werden sollte. Staffelungen sind möglich.

■ Minijob Grenze ab Januar 2024

Seit 01.01.2023 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 12,00 EUR/Std. Der gesetzliche Mindestlohn in 2024 beträgt 12,41 EUR/Std. Das bedeutet: Bei den geringfügigen Beschäftigten ist zu prüfen, ob die 538,- EUR Grenze mit der Lohnanpassung überschritten wird. Sollte dies der Fall sein, ist ein Wechsel in den Midijob (539,- EUR bis 2.000,- EUR) oder die Reduzierung der monatlichen Stundenzahl vorzunehmen.

Bestimmte Branchen haben eigene tarifliche Mindestlöhne. Das Mindestlohngesetz betrifft grundsätzlich alle Arbeitnehmer, es gibt nur wenige Ausnahmen.

■ Midijob ab 2023

Seit 01.01.2023 wurde die Midijob-Grenze auf 2.000 EUR angehoben und bleibt auch in 2024 so bestehen. Bei diesem Einkommen zahlen Beschäftigte geringere Beiträge in die Sozialversicherungen.

▪ Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ab 2023

Nach der Umstellungs- und Einführungsphase werden AU-Abrufe von unserer Seite seit Juli 2023 pro Abruf gesondert in Rechnung gestellt. Es steht Ihnen frei die Abrufe über SV-Net selbstständig zu tätigen und uns die Daten im Portal zur Verfügung zu stellen.

In 2022 wurde ein elektronisches Meldeverfahren als Ersatz für die gelbe/rosa Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eingeführt. Seit 2023 ist dieses Verfahren verpflichtend. Die Arztpraxen und Krankenhäuser übermitteln die eAU (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) an die Krankenkassen. Der Arbeitgeber/Steuerberater ist verpflichtet die AU-Daten von der Krankenkasse abzurufen.

Das bedeutet für Sie: Der Arbeitnehmer meldet sich bei Ihnen krank. Bitte melden Sie uns die genannten Ausfallzeiten (ohne AU/ ab... mit AU). Dann können wir für Sie als Service die Daten von der Krankenkasse elektronisch abrufen und abgleichen. Wie gewohnt erstellen wir dann die Erstattungsanträge.

Für Privatversicherte und Kind-krank-Scheine bleibt alles wie bisher.

▪ Neues SV Net Portal - SV Meldeportal der Sozialversicherung für Arbeitgeber

Sie können gerne alle Abrufe selbstständig über das SV Net tätigen. Wir weisen darauf hin, dass es ab 2024 hier eine Änderung gibt. Bitte informieren Sie sich auf der Internet-Seite: <https://app.sv-meldeportal.de/de/login>. Das alte Verfahren kann nach derzeitigem Wissensstand nur noch bis zum 29.2.2024 genutzt werden.

▪ Bescheinigungen private Krankenversicherung

Bitte reichen Sie die Bescheinigungen zu den Vorsorgeaufwendungen für alle privat Versicherten Arbeitnehmer ein. Nur so kann eine korrekte Abrechnung stattfinden.

▪ Betriebsfeier / Gruppenunfallversicherung – pauschale Versteuerung

Betriebsfeiern oder Gruppenunfallversicherungen aus 2023 können bis zum 28. Februar 2024 noch beitragsfrei pauschal versteuert werden. Erfolgt eine zulässige Pauschalversteuerung erst nach der Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung, ist dieser Bezug in der Sozialversicherung zu verbeitragen. Leiten Sie uns die entsprechenden Belege bitte zeitnah weiter.

▪ Sachbezugswerte für 2024

Der Monatswert beträgt für Verpflegung 313 Euro und für Unterkunft und Miete 278 Euro. Damit gelten für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten für ein Frühstück 2,17 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen 4,13 Euro.

▪ Pflicht zur Einkommensteuererklärung bei Lohnersatzleistungen

Wenn Mitarbeiter:innen während des Jahres 2023 Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld oder Krankengeld erhalten haben, sind sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung bei ihrem zuständigen Finanzamt abzugeben. Wird die Steuererklärung ohne steuerliche Beratung erstellt, so muss diese bis zum 02.09.2024 eingereicht werden.